

Nr. IV/11 - 070 -

Manöver und andere Übungen; Einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Amerikanische Einheiten führen nachstehende Übungen durch:

vom 05. 11. 1987 bis 13. 11. 1987

unter der Bezeichnung: „87-1658“ und „87-1663“

Art der Übung: Fernmeldeübung

Grenzen des Übungsraumes: Gebiete des Landkreises Würzburg

vom 23. 11. 1987 bis 25. 11. 1987

unter der Bezeichnung: „87-1636“

Art der Übung: Feldübung

Grenzen des Übungsraumes: Gemarkung Neubrunn

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Besonders wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden, das Amt für Verteidigungslasten in 8700 Würzburg sowie die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, 8000 München, nähere Auskünfte.

Nr. IV/2 - 565 - 87

Verlängerung der Tollwut-Verordnung; Tollwutfall eines Marders in Kleinrinderfeld, - OT Limbachshof - Landkreis Würzburg

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tollwut-Verordnung i. V. m. Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts erläßt das Landratsamt Würzburg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 16. 10. 1987, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 vom 21. Oktober 1987, wird zusätzlich auf die Gemeinden Reichenberg mit allen Ortsteilen, Höchberg, Hettstadt, Zell/M., Geroldshausen mit dem OT Moos, Giebelstadt mit den OTen Eßfeld, Ingolstadt und Sulzdorf sowie den OT Gaubüttelbrunn der Gemeinde Kirchheim erweitert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 25. Januar 1988.

Würzburg, den 26. Okt. 1987

Dr. Schreier, Landrat

Az.: IV/6-173-Lein 06/84

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Am Glumpberg“, Gemarkung Unterleinach, Gemeinde Leinach, vom 20. Oktober 1987

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG - erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 09. 10. 1987, Nr. 820-8632.00-1/86, genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Das ca. 1.600 m nordwestlich von Unterleinach befindliche Gebiet in überwiegend südexponierter Hanglage, das aus 3 voneinander getrennten Bereichen besteht, wird unter der Bezeichnung „Am Glumpberg“ in den unter Abs. 3 bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 11,3 ha und liegt in der Gemarkung Unterleinach, Gemeinde Leinach.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 5.000 und einer Karte M 1 : 25.000 eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

- Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,
1. das landschaftsprägende Trockenbiotop im Interesse der Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten;
 2. die vorhandene Arten-, Biotop- und Strukturvielfalt zu erhalten;
 3. die zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaften zu schützen.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung - BayBO - zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 3. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 4. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen sowie standortfremde Gehölze oder Pflanzen einzubringen,
 5. Hecken- oder Gehölzrodungen bzw. -beseitigungen vorzunehmen,
 6. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen.
 8. Grünlandbereich, Wiesenbrache und Halbtrockenrasen umzubereiten, aufzuforsten oder in Ackerland umzuwandeln sowie Koppelviehhaltung zu betreiben,
 9. auf den vorhandenen Halbtrockenrasen und Wiesenbrachen (Ödungen)
 - a) zu düngen und mehr als einmal jährlich und vor dem 15. 09. zu mähen,
 - b) landwirtschaftliche Abfälle zu verbrennen,
 10. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 12. freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 13. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Bruthöhlen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen (mit Ausnahme von Obstbäumen) oder zu fällen,
 14. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
 15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 16. zu zelten oder zu lagern, Festveranstaltungen abzuhalten oder Feuer zu machen (ausgenommen zum Verbrennen von landwirtschaftlichen Abfällen auf den **intensiv** genutzten Flächen),
 17. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen und zu reiten,
 18. Modellflugsport zu betreiben,
 19. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 20. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
 21. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes der vorhandenen Mager- und Trockenstandorte führen können.
- (3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot,
1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
 2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallgesetz — AbfG —),
 3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch - StrGB -).

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form des Ackerbaues auf bisher entsprechend genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang (auch Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln sowie Düngung im erforderlichen Maß),
3. die obstbauliche Nutzung auf bisher obstbaulich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang (Erneuerung von Obstbäumen, auch das Auswechseln von Hoch- und Halbstamm; auch Verwendung von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, z. B. Fungizide und Düngemittel, im erforderlichen Umfang),
4. die Wiesennutzung auf bisher als Wiesen genutzten Flächen (ausgenommen Halbtrockenrasen und Wiesenbrachen) in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang (auch Verwendung von Düngemitteln),
5. die Garten- und rechtmäßige Freizeitnutzung in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang,
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie bereits genehmigte Aufforstungen mit landschaftsge rechten Gehölzen (z. B. Fl.-Nr. 2051),
7. die Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Straßen und Wegen im Benehmen mit dem Landratsamt Würzburg - untere Naturschutzbehörde -,
8. die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Versorgungsleitungen und -einrichtungen im Benehmen mit dem Landratsamt - untere Naturschutzbehörde -,
9. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art und das Abstellen dieser Fahrzeuge außerhalb von Wegen und Straßen durch die Grundstückseigentümer bzw. die Pächter auf den bisher hierfür genutzten Flächen und im bisher üblichen Umfang sowie zur Durchführung der wirtschaftlichen Nutzung,
10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Würzburg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,

11. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
12. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5

Befreiung

(1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall gem. Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

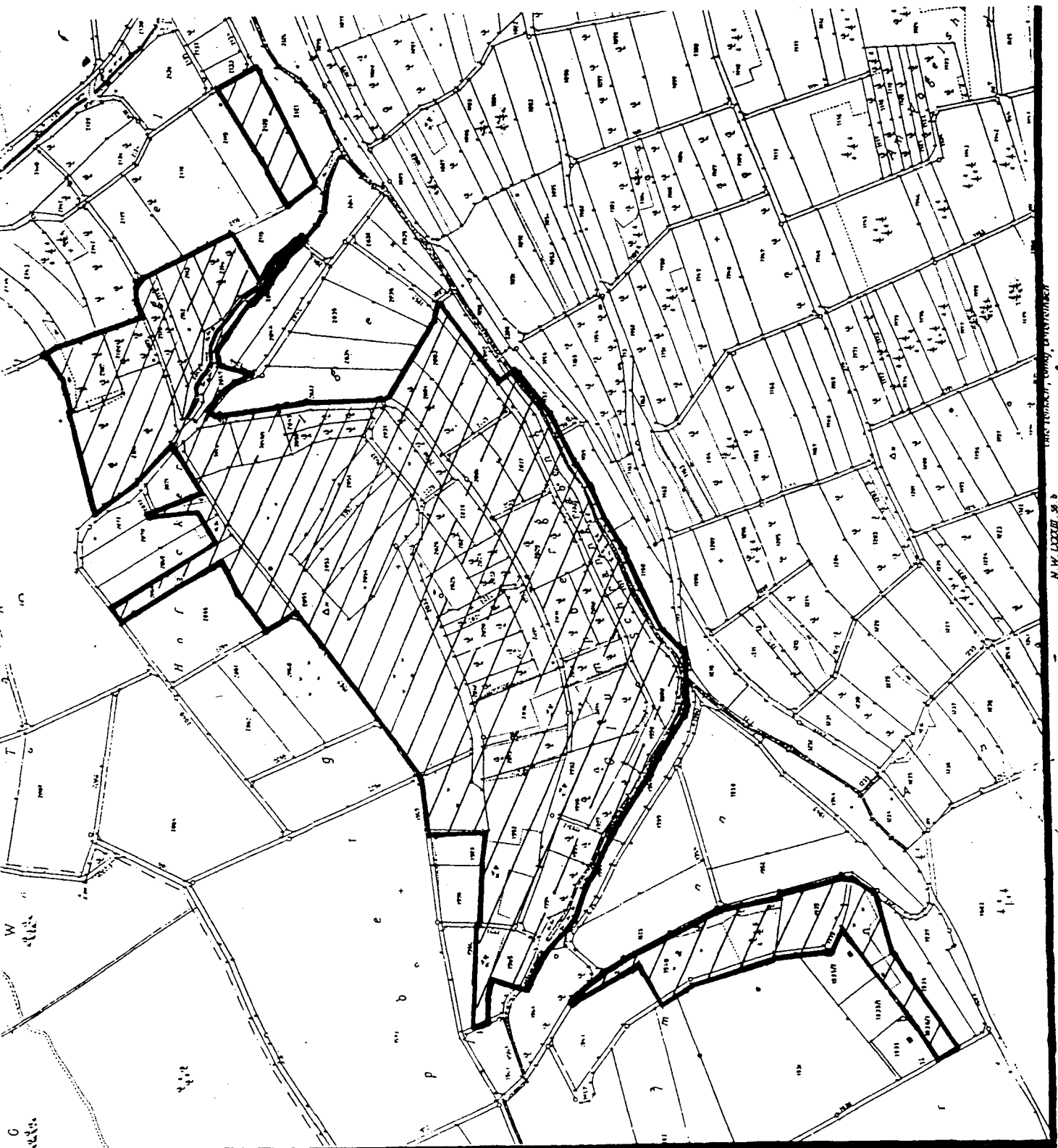
Würzburg, den 20. Oktober 1987

Landratsamt Würzburg

gez. Zorn

stellv. Landrat

L A N D R A T S A M T Dr. Schreier, Landrat




Flurkarte M 1 : 5000

Verordnung des Landratsamtes
Würzburg vom 20.10.1987 über
den geschützten Landschafts-
bestandteil "Am Glumpberg", Ge-
markung Unterleinach, Gemeinde
Leinach.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg
Nr. 30 vom 04. Nov. 1987

Die Karte ist Bestandteil der ge-
nannten Verordnung.

 = Schutzgebiet
Würzburg, 20.10.1987
Landratsamt Würzburg


Zorn
stellv. Landrat

- NA 554 249
- NA 551 525
- NA 568 253
- NA 566 252
- NA 552 247
- NA 555 246

N.W. 1000000.56.8
 M. 1 : 5000
 1987